

Neuer KFZ-Tarif ab dem 01.09.2020

Ab dem 01.09.2020 gilt ein neuer Tarif für das Neu- und Fahrzeugwechselgeschäft.

1. Änderungen gegenüber dem bisherigen Tarif

1.1 Beiträge

Die Beiträge wurden in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung mit den aktuellen Schadenbedarfswerten neu kalkuliert. Die Beiträge verändern sich im Niveau in

- KH +/- 0,0 % - TK +/- 0,0 % - VK + 2,0 %.

Bei allen Fahrzeugarten wird bei der Beitragsberechnung zusätzlich nach dem Vertragsgrund differenziert; die unterschiedlichen Ausprägungen sind

- Erstversicherung oder
- Versichererwechsel oder
- Tarifwechsel oder
- Fahrzeugwechsel mit Versichererwechsel (externer Fahrzeugwechsel) oder
- Fahrzeugwechsel ohne Versichererwechsel (interner Fahrzeugwechsel).

Die Veränderungen bei den einzelnen Fahrzeugarten:

a) Personenkraftwagen (WKZ 112)

- Es gelten neue Typklassen. Angepasst wurden die Faktoren für
 - die jährliche Fahrleistung,
 - Werkstattservice
 - TOP DRIVE.
- Der Zweitwagenbonus ist künftig auch möglich, wenn es sich bei dem Erstfahrzeug um ein Trike oder ein Quad handelt.
- Der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren kann wie bisher eingeschlossen werden. Mit dem neuen Tarif ist es möglich, zusätzlich den Rabattschutz auch für Fahrer unter 23 Jahren in der KOMPLETT-Deckung und in TOP DRIVE gegen entsprechenden Beitragszuschlag zu vereinbaren.

b) Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads (WKZ 003, 024, 030 und 031)

- Bei den Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) gibt es neue Beitragssätze (bis zu 20 %) in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung; in dem Zusammenhang gelten auch neue Rückstufungstabellen (Anhang 1 AKB).
- Das Alter des Versicherungsnehmers und das Alter der Fahrer sind beitragsrelevant.
- In der Vollkaskoversicherung wurde der D-Tarif eingeführt.
- Die bisherige Regionalklasseneinteilung nach Bundesländern entfällt, es erfolgt künftig eine Einstufung entsprechend der Indexwerte (siehe 1.2 Regionalklassen)

c) Lieferwagen

Die Beiträge in der Vollkaskoversicherung wurden im Niveau um 5 % abgesenkt.

d) Kleinflotte

Die Beiträge bleiben im Niveau unverändert; die Faktoren für die einzelnen Branchen wurden angepasst.

1.2 Regionalklassen

Es gelten neue Regionalklassen für Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeuge (WKZ 127), Lieferwagen (WKZ 251 und 261) und landwirtschaftliche Zugmaschinen (WKZ 451).

Für Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads (WKZ 003, 024, 030 und 031) gelten ebenfalls neue Regionalklassen, die von entsprechenden Indexwerten abhängig sind. Die Indexwerte werden (wie z. B. auch bei Pkw) jährlich überprüft und können zu Anpassungen im Rahmen der Hebung zur Hauptfälligkeit führen (Anhang 4 AKB).

2. Änderung der Bedingungen

In den AKB wurde folgende Präambel mit Hinweisen zu Cyber- und autonomen Fahren aufgenommen:

Kommt es zu einem Schadenereignis, für das wir nach den AKB eintrittspflichtig sind, besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, ob der Fahrer selbst oder das Fahrzeug automatisiert oder autonom gefahren ist. Versicherungsschutz besteht, wenn beispielsweise eine der folgenden Ursachen zu einem versicherten Schadenereignis führt, für das wir nach den AKB eintrittspflichtig sind

- Dem Fahrer unterläuft ein Fahrfehler
- Der Autohersteller macht einen Fehler bei der Konstruktion
- Der Autohersteller verbaut defekte Teile eines Zulieferers
- Die Sensoren eines assistiert oder automatisiert fahrenden Fahrzeuges versagen
- Ein Software-Update des Herstellers enthält Fehler
- Ein Hacker verändert die Software eines vernetzten Fahrzeuges

Folgende Änderungen/Leistungsverbesserungen gibt es bei den Bedingungen der Itzehoer:

a) Kfz-Haftpflichtversicherung

- Der Versicherungsschutz für Mietfahrzeuge im Ausland nach A.1.1.6 AKB wurde erweitert auf Leichtkrafträder, Trikes und Quads.
- Ebenfalls erweitert wurde der Versicherungsschutz für **Eigenschäden** nach A.1.6; er gilt künftig auch für Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads.

b) Kasko

- Es wurde klargestellt, dass der Antriebs-Akkumulator zu den beitragsfrei mitversicherten Teilen gehört (A.2.1.2.1 g AKB).
- Der Begriff „Gebrauchtpreisentschädigung“ wird ersetzt durch den Begriff „Kaufpreisentschädigung“; die Regelungen ansonsten sind unverändert
- Neu aufgenommen wird eine **Neupreisentschädigung von 18 Monaten** für
 - Krafträder (WKZ 003),
 - Leichtkrafträder (WKZ 024),
 - Trikes (WKZ 030),
 - Quads (WKZ 031)alle Fahrzeuge in Eigenverwendung (nicht Miet- oder Selbstfahrervermietfahrzeuge) und
 - landwirtschaftliche Zugmaschinen (WKZ 451) (A.2.5.1.2 c AKB).

c) Fahrerschutzversicherung

Die **Fahrerschutzversicherung** kann künftig für folgende Fahrzeugarten angeboten werden:

- Pkw (WKZ 112, 115 und 116),
- Campingfahrzeuge (WKZ 127),
- Lieferwagen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen im Werkverkehr (WKZ 251, 351 und 401) und
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen (WKZ 451).

Außerdem wurde klargestellt, dass der Versicherungsschutz für Mietfahrzeuge auch für Carsharing gilt.

d) Schadenfreiheitsrabatt

Bei den **Sonderersteinstufungen** gibt es folgende Änderungen/Verbesserungen:

- Zweitfahrzeug- und Führerscheinregelung nach I.2.2.1.1 AKB in SF 1 auch für Trikes, Quads und Lieferwagen im Werkverkehr (bisher nur Pkw, Campingfahrzeuge und Zweiräder).
- Verbesserte Zweitfahrzeugregelung nach I.2.2.2 AKB (Zusatzvereinbarung N) bis in SF 3 auch für Trikes und Quads (bisher nur Pkw, Campingfahrzeuge und Zweiräder).

e) TOP DRIVE

- Der **Auslandsschadenschutz** ist ohne Beitragszuschlag mitversichert (A.5 der Bes. Bedingungen).
- Bei dem **Verzicht auf den Abzug der Selbstbeteiligung** nach drei schadenfreien Jahren (B.1.8) werden künftig „Leistungen für Glasreparatur“ nicht berücksichtigt (bisher nur „Parkschadenschutz“).
- Zu der Autoinhaltsversicherung (B.1.14) wurde klargestellt, dass
 - ausschließlich persönliche (nicht gewerblich oder beruflich genutzte) Gegenstände versichert sind und
 - Aufbewahrung in einem nicht einsehbaren und verschlossenen Kofferraum oder Fahrzeuginnenraum Voraussetzung nur bei „Entwendung“ ist (nicht bei anderen versicherten Gefahren wie z. B. Brand).

f) Kleinflotte

Die verbesserte **Ersteinstufung in SF 5** unter entsprechenden Voraussetzungen gilt auch für Trikes und Quads.

g) „bessergrün“

Bei Vereinbarung von „**bessergrün**“ gelten künftig auch die Besonderen Bedingungen unter Ziffer X. Folgende zusätzliche Leistungen sind darin geregelt:

- Neu-/Kaufpreis-Plus:
2.000 €, wenn erstmalig ein reines Elektrofahrzeug angeschafft/bei IVV versichert wird.
- Ladekarten von Elektrofahrzeugen:
Unberechtigte Nutzung bis 100 € versichert.
- Diebstahl des Ladekabels eines Elektrofahrzeugs während Ladevorgang versichert.

3. Maklerweb

Bei einem Versicherungsbeginn 01.09.2020 oder später wird **ab sofort** grundsätzlich der Tarif 09/2020 zugrunde gelegt.

3.1. Neuerungen

a) **Vertragsgrund**

Während der Wagnisauswahl in Schritt 1 muss eine Auswahl des Vertragsgrunds stattfinden

b) **„bessergrün“**

Bei Auswahl „Versicherungsschutz“ in Schritt 3 wurde um die Auswahl „bessergrün“ erweitert. Ab dem Tarif 09/20 lässt sich somit „bessergrün“ mit dem Sonderkonzept „**Kleinflotte**“ kombinieren.

4. Online-Rechner

Die Berechnung über Nafi ist voraussichtlich ab dem 01.09.2020 möglich.

5. Verbraucherinformationen

Es gibt neue Verbraucherinformationen (K500 Ausgabe 09.2020). Die neuen Verbraucherinformationen gelten für das Neu- und Fahrzeugwechselgeschäft ab dem 01.09.2020. Die erforderlichen Exemplare können ab sofort über die übliche Materialauslieferung bestellt werden.

Ebenso neu aufgelegt wurden die Anträge

- K101A für Pkw, Zweiräder, Wohnwagenanhänger und Wohnmobile sowie
- K101D für sonstige Risiken und
- K104 Veränderungsanzeige.